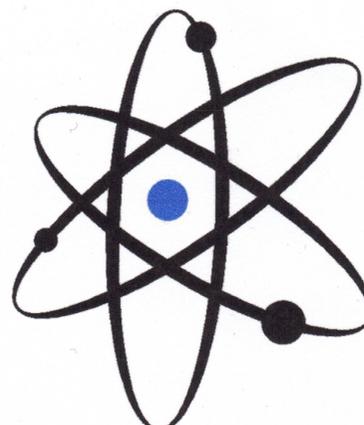


Statuten des Fachvereins



Chemie/Biochemie/Wirtschaftschemie

(Stand: Herbstsemester 2019)

1. Name und Sitz

1. Der Fachverein Chemie an der Universität Zürich mit Namen ATOMOI ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

1. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein befasst sich mit den Problemen des Chemiestudiums und vertritt die Interessen seiner Mitglieder, die Chemie, Biochemie oder Wirtschaftschemie an der Universität Zürich studieren, insbesondere durch:
 - Wahrung und Durchsetzung studentischer Interessen gegenüber universitären und kantonalen Behörden.
 - Erbringung von Dienstleistungen für die Studierenden.
 - die Möglichkeit der Unterstützung anderer studentischer Organisationen im Falle gemeinsamer Interessen.
 - allfälliger Einsatz von Arbeitsgruppen, die spezifische Themen erarbeiten.
3. Darüber hinaus ist er bestrebt, den Kontakt zwischen allen chemischen Instituten, sowie den einzelnen Mitgliedern zu aktivieren und zu fördern.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind all jene immatrikulierten Studierenden, die Chemie, Biochemie oder Wirtschaftschemie im Hauptfach an der Universität Zürich studieren. Der Austritt ist auf schriftlichem Weg zu jederzeit möglich und durch den Vorstand zu gewährleisten.
2. Jedes Mitglied hat freies Antragsrecht, sowie freies Stimm- und Wahlrecht.
3. Mitglieder können nur mit einer 2/3 Mehrheit der GV ausgeschlossen werden.

4. Für Doktorandinnen, Doktoranden und Post-Docs, ebenso wie für Studenten aus Studienrichtungen, die nicht vom Verein vertreten sind, ist auch eine ausserordentliche Mitgliedschaft möglich. Diese müssen an der Generalversammlung gewählt werden.

4. Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand, rechtlich vertreten nach aussen durch Präsident/In und Finanzchef/In
2. Für Beschlüsse dieser Organe gilt, wenn in den Statuten nicht anders vermerkt, das Einfache Mehr der Stimmenden.

5. Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr eine GV einzuberufen, in der er über seine Tätigkeit orientiert.
3. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder an den Vorstand oder von diesem allein kann jederzeit eine ausserordentliche GV bestellt werden.
4. Die physische Anwesenheit an der GV ist für jedes Vorstandsmitglied obligatorisch, sofern das betroffene Mitglied sich nicht genug früh abmeldet.
5. Die GV ist bei Einberufung beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesenden Mitgliedern. Ankündigungen einer GV haben durch eine Rundmail spätestens 3 Wochen vor der GV zu erfolgen. Anträge sind bis sieben Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die ordentliche GV hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Ernennung der Vorstandsmitglieder
 - Explizite Wahl von Präsidium und Finanzchef
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets für das folgende Semester
 - Anträge des Vorstandes
 - Eingereichte Anträge
 - Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über Vereinsauflösung
 - Statutenänderungen
 - Wahl ausserordentlicher Mitglieder

6. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:
 - den Delegierten der Studienjahrgänge
 - dem oder den Fakultätsausschussvertretern (FA-Vertreter)
 - VSUZH-Vertreter
 - FinanzchefIn
 - Präsidium & Vizepräsidium oder Co-Präsidium
 - Materialverantwortlicher
 - IT-Verantwortlicher
 - Eventmanagement
 - Kommissionsvertreter
 - Troubleshooter
 - Eine Position kann von mehreren Mitgliedern belegt werden
2. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere der unter 6.1 genannten Funktionen wahrnehmen, wobei die Funktionen FinanzchefIn und Präsidium nicht von derselben Person wahrgenommen werden können.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind; ausser wenn der Vorstand aus 4 oder weniger Mitgliedern besteht, in welchem Falle alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
4. Als anwesend an einer Sitzung gelten alle physisch anwesende Personen sowie sämtliche mittels Telekommunikationsmittel (z.B. Telefon / Skype) verbundene Personen.
5. Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder öffentlich.
6. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
7. Alle Ressorts werden im Vorstand intern nach Eignung und Neigung verteilt.
8. Die Studienjahrgänge sollten nach Möglichkeit etwa gleichmässig im Vorstand vertreten sein.
9. Der Vorstand muss aus mindestens 2 Delegierten bestehen, welche mindestens die Funktionen Präsidium und FinanzchefIn wahrzunehmen haben.
10. Der Vorstand kann jederzeit geeignete Leute für Spezialaufgaben beiziehen.
11. Vorstandsmitglieder, welche auffallend oft nicht aktiv waren, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dies gilt für jene, welche z. B. an wöchentlichen Sitzungen wiederholt nicht teilnehmen und sich gleichzeitig nicht abmelden.

Der Vorstand kann zu gegebener Zeit ein für ihn nicht mehr vollwertiges Vorstandsmitglied ernennen, welches ausgeschlossen werden sollte. Der Vorschlag wird zuerst durch den Vorstand durch eine Abstimmung angenommen oder abgelehnt. Die erste Abstimmung benötigt ein einfaches Mehr.

²Das genannte Mitglied wird in jedem Fall sofort und unumgänglich benachrichtigt und erhält in jedem Fall eine Möglichkeit zur Rechtfertigung innerhalb eines Monats.

³Bei der finalen Abstimmung (direkt nach Rechtfertigung) werden keine Einsprüche mehr genehmigt. Zudem erhalten nur Vorstandsmitglieder ein Wahlrecht, welche während der Rechtfertigung anwesend waren. Es ist dem betroffenen Mitglied überlassen, ob es an jener Abstimmung teilnehmen will. Die finale Abstimmung ist in jedem Fall geheim und es wird eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit benötigt um ein Mitglied auszuschliessen. Mindestens 50% der Vorstandsmitglieder müssen an einer solchen Abstimmung physisch anwesend sein.

7. Unterschrift

1. PräsidentIn, VizepräsidentIn sowie FinanzchefIn haben jeweils Kollektivunterschrift zu zweien. Der Verein wird verpflichtet durch eine Unterschrift zweier der genannten Positionen.

8. Haftung

1. Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Fachvereinskonferenz

1. Der Fachverein ist Teil der Fachvereinskonferenz der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welche gemäss dessen Organisationsreglement (OReF MNF) nicht-fachbereichsinterne Kommissionen und Gremien wählt.

10. Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen normalerweise offen. Es werden auf Vorschlag aus der GV 1 Stimmzähler gewählt.
2. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
3. Es gilt in den ersten beiden Wahlgängen das absolute, in den folgenden das relative Mehr.

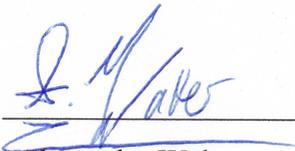
11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der im Vorstand genannten Mitglieder beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder physisch an einer GV anwesend sind.

12. Inkrafttreten

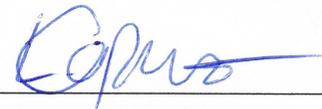
1. Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 05.12.2019 angenommen worden und damit in Kraft getreten.

Präsidium



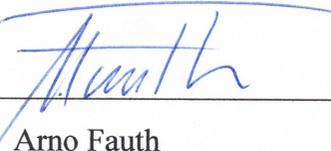
Alexander Walter

Vize-Präsidium



Laura Capuano

Finanzchef



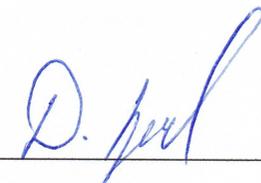
Arno Fauth

Finanzchefin



Sara Rönbeck

Protokollführer



David Gysel

Zürich, 5. Dezember 2019